

G E B Ü H R E N V E R Z E I C H N I S

Vorbemerkung: Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (... EUR/Std.) wird je angefangene 1/4 Stunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1. Verwaltungsgebühren		
1	Ablehnung eines Antrags Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Gebührensatzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 EUR) erhoben. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.	
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr Ist für öffentliche Leistungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben. Ihre Höhe beträgt	10 – 10.000 EUR
3	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamts Fotokopie bis Format DIN A 3 je Seite Lichtpause Plotterausdruck	0,50 EUR 10 EUR 10 EUR
4	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung oder (teilweise) Übersendung in Kopie	1,50 – 100 EUR
5	Befreiungen Von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen	10 – 5.000 EUR
6	Beitreibung Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12.03.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung - LVwVOKO) vom 02.07.1974 (GBl. S. 229) in den jeweils geltenden Fassungen.	
7	Bescheinigungen und Bestätigungen	
	a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art	2,50 – 25 EUR
	b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 – 25 EUR
	c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. ä. mit der Urschrift	2,50 – 25 EUR
	d) Beglaubigung von Schulzeugnissen	1,50 – 25 EUR
	e) Ersatzweise Ausstellung eines Schülersausweises	3 EUR
	f) Ausfertigung einer Zweitschrift nach Verlust eines Schulzeugnisses	30 EUR
	Anmerkung zu Nr. 7d): Die Erstschrift des Schulzeugnisses (Original) ist gebührenfrei, ebenso die ersten fünf Mehrfertigungen.	

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
8	Besondere Verwaltungsgebühr Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung erhoben. Ihre Höhe beträgt	10 – 5.000 EUR
9	Zurücknahme eines Antrags Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 EUR) erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.	
10	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) wird eine Zeitgebühr erhoben. Ihre Höhe beträgt Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, wird eine Zeitgebühr erhoben. Ihre Höhe beträgt	48 EUR/Std. 48 EUR/Std.
2. Benutzungsgebühren		
11	Sondernutzungserlaubnis Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	10 – 250 EUR
12	Inanspruchnahme des Kreisbauamtes a) Gutachten und Schätzungen b) Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Beratung	Stundensatz nach Nr. 14 Stundensatz nach Nr. 14
13	Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle a) Gutachten und Pflanzpläne b) Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde c) Ergibt sich bei der Gebührenermittlung nach b) eine dem Aufwand offensichtlich nicht angemessene Gebühr, so kann mit dem Stundensatz nach Nr. 14 nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet werden. d) Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztätiger Dauer je Teilnehmer und Tag (inkl. Unfallversicherung) e) Umsiedlung von Hornissen, Bienen und Wespen f) Beratung vor Ort auf Anforderung	Stundensatz nach Nr. 14 5 % des Schätzwerts, mind. jedoch 100 EUR 10 EUR 50 EUR Stundensatz nach Nr. 14
14	Stundensatz Der Stundensatz nach Nrn. 12 und 13 beträgt Die Mitarbeit der Bürokräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.	50 EUR/Std.